



agw-JuristInnentreffen

Dr. Ruth Welsing

Stabsstelle Recht, Arbeitssicherheit

14.01.2021

4. Vollzugsthemen

4.1 Niederschlagswasserabgabe wegen „infizierender“ Teileinzugsgebiete

- 3 Anträge auf Befreiung von der Niederschlagswasserabgabe gem. § 8 Abs. 2 AbwAG für 3 kommunale Teilnetze einer Kläranlage
- LANUV: Ablehnung aller 3 Anträge durch Festsetzung der Niederschlagswasserabgabe; Begründung: Immissionsanforderungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG NRW i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG für alle 3 nicht erfüllt, da für 2 Einleitungen (in demselben Teileinzugsgebiet) keine Gewässerverträglichkeit in hydraulischer Hinsicht nachgewiesen
 - da das gesamte Abwasser aus den drei Teileinzugsgebieten denselben Stauraumkanal durchfließt, bevor es der Kläranlage zugeleitet wird, ist nach Maßgabe des Punktes 1.3 Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 03.01.1995 der Gesamtbereich der 3 Teilnetze technisch als ein Kanalisationsnetz zu betrachten
- Klage gegen alle 3 Bescheide

- Begründung für 2 „infizierte“ Teileinzugsgebiete: Anwendung der Definition des Kanalnetzes nach Ziffer 1.3 des Runderlasses auf die Immissionsanforderungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 AbwAG NRW i.V.m. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht gerechtfertigt, da sonst Immissions- und Emissionsanforderungen vermengt werden; Sinn und Zweck Abwasserabgabe: Flankierung des ordnungsrechtlichen Vollzugs – der ordnungsrechtliche Vollzug kann sich aber nur auf ein Gewässer bzw. dessen Einzugsgebiet beziehen, da § 57 WHG die Einleitung in ein Gewässer betrifft; LANUV vermischt Gewässereinzugsgebiete und Kläranlageneinzugsgebiete
- Begründung für „infizierendes“ Teileinzugsgebiet: Versagung hätte nur anteilig im Hinblick auf die Zahl der Einwohner, die an die gewässerunverträglich entlastenden Stauraumkanäle angeschlossen sind, erfolgen dürfen
- Klagen des WVER gegen 21 Festsetzungsbescheide; Klagegründe:
 - Prinzip „one out – all out“ nicht gerechtfertigt: Versagung nur anteilig für angeschlossene Einwohner
 - Benachteiligung Unterlieger
 - Benachteiligung bei Einleitung in kleines Gewässer

4.2 AbwAG und Anhörungserfordernis

- LANUV führt in der Regel vor Erlass der Abwasserabgabebescheide keine Anhörung der Wasserverbände gem. § 28 VwVfG durch; Anhörungen seien „unüblich“
- Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will – Anwendbarkeit jedenfalls fraglich, da Gleichartigkeit (Erlass der VA auf Grund eines generellen, typischen Sachverhalts ohne nähere individuelle Feststellungen und keine oder nur unwesentliche Unterscheidung der getroffenen Regelung, Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 28 Rn. 67) nicht vorliegt, da etwa Prüfung der Gewässer(un)verträglichkeit konkrete individuelle Feststellungen voraussetzt; generelle fehlende Anhörung mit § 28 VwVfG NRW nicht vereinbar
- Probleme, etwa wenn dem Erlass der einzelnen Abwasserabgabebescheide Gesetzes- oder Vollzugsänderungen zugrunde liegen

- gehen bei den Verbänden zeitgleich z.T. mehrere Dutzend Abwasserabgabebescheide ein, ist es in der einmonatigen Klagefrist oftmals schwer möglich, sämtliche Bescheide auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen bzw. die Erfolgsaussichten einer Klage hinreichend sicher einschätzen zu können; auch vorherige abstrakte Ankündigung der Vollzugsänderung wenig hilfreich, da sie mögliche Besonderheiten oder spezifische Sachzusammenhänge unberücksichtigt lässt
- Überlegung, mit dem LANUV eine für alle Beteiligten umsetzbare Lösung zu finden; ggf. Klassifikation von Fallgestaltungen, in denen eine vorherige Anhörung erfolgt
- gemeinsames Vorgehen über agw: Rücksprache mit Erfahrungsaustausch AbwAG und Thematisierung durch Herrn Professor Jardin als agw-Vorsitzender 2021 beim LANUV-Präsidenten Herrn Dr. Delschen

4.3 Nachveranlagung auch nach Beendigung der Mitgliedschaft? (erhöhte AbwAG wg. Löschwasser)

- 2018: Brand in einem Galvanikbetrieb, Abfluss stark belasteten Löschwassers, starke Grenzwertüberschreitungen insbesondere für Nickel; Einstellung des Betriebes infolge des Brandereignisses, Unternehmen als solches besteht als Teil einer Holding weiterhin
- 2019: Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 RuhrVG mit Zustellung der hierüber getroffenen Entscheidung des Vorstands
- 2020: Abwasserabgabenbescheid des LANUV, die auf das Brandereignis zurückzuführende erhöhte Abwasserabgabe beträgt rd. 500T€
- 2 potenzielle Grundlagen, das ehemalige Mitglied zu B-Beitrag heranzuziehen
 - 1. B-Beitrag über erhöhte Abwasserabgabe (§ 25 Abs. 3, 14 Abs. 2 Satzung RV) begründet wegen Erreichens des Mindestbeitrags für gewerbliche Mitglieder erneut die Mitgliedschaft des Unternehmens (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 RuhrVG) – setzt voraus, dass § 2 Abs. 1 Satz 1 Satzung RV den Mindestbeitrag allein an den A-Beiträgen bemisst; nicht erforderlich, dass gegenüber dem Mitglied auch ein A-Beitrag festzusetzen ist

- 2. Nachveranlagung nach § 25 Abs. 4 Satz 1, 1. Hs. RuhrVG: „ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet“ – auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft Festsetzung möglich; Brandereignis, Löschwasserzufluss in Kläranlage erfolgte zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft – zeitliches Auseinanderfallen ist der späten Festsetzung der Abwasserabgabe durch das LANUV geschuldet
- dem Unternehmen ist der Feuerwehreinsatz zurechenbar; erhöhte Nickelkonzentrationen sind durch Galvanikbetrieb begründet

Rechtsprechung

- BVerwG, Urteil vom 29.04.2020, Az. 7 C 29.18, zur Umlagefähigkeit von verbandlichen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG
 - die dem Verband obliegende Aufgabe der Gewässerunterhaltung wurde mit § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG „ökologisch erweitert“; erweiterte Begriffsbestimmung auch für verbandsrechtliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung maßgeblich
 - keine ausschließlich im öffentlichen Interesse zu erfüllende Aufgabe, sondern dem einzelnen Grundstückseigentümer vorteilhaft im wasserverbandsrechtlichen Sinne; Vorteil: Eigentümern wird an sich ihnen selbst aufzuerlegende Unterhaltungspflicht abgenommen (gesetzlich vermutet)
 - kein im Einzelfall greifbarer wirtschaftlicher Nutzen erforderlich, sondern ausreichend, dass das Grundstück im Einzugsbereich durch seine Lage den Zulauf von Wasser verursacht und damit die Gewässerunterhaltung erschwert

- Grenze: Maßnahmen, die nicht zumindest auch zum Ziel haben, von den Grundstücken der Eigentümer ausgehende nachteilige Auswirkungen zu beseitigen, sondern rein ökologische Zielrichtungen verfolgen, dienen allein dem Allgemeininteresse und stellen damit eine allgemeinstaatliche Aufgabe dar, die nicht Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums ist
- Verbandsrechtlicher Vorteil (+) - Refinanzierung für die entsprechende Unterhaltungsmaßnahme über Verbandsbeiträge möglich
- Gilt auch für sondergesetzliche Wasserverbände (ggf. i.R.d. Gewässerkooperation)

- EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18, zu den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser und deren Einklagbarkeit durch Dritte
 - Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, wenn mindestens eine der Qualitätskomponenten bzw. Schwellenwerte der Grundwasserrichtlinie (D: GrwV) überschritten wird bzw. bei einer bereits vorhandenen Überschreitung eine weitere Erhöhung der Konzentration eines Stoffes droht
 - Maßgeblich ist nicht der chemische Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers als Ganzen, sondern es sind die an jeder Überwachungsstelle gemessenen Werte individuell zu berücksichtigen
 - Prüfung, ob durch ein Vorhaben eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers zu erwarten ist, muss vor Zulassung des Vorhabens erfolgen, darf also nicht erst nachträglich durchgeführt werden
 - Mitglieder der von einem Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit müssen befugt sein, vor den zuständigen nationalen Gerichten die Verletzung der Pflichten zur Verhinderung der Verschlechterung von Wasserkörpern und zur Verbesserung ihres Zustands geltend zu machen; aber: Klagerecht setzt unmittelbare Betroffenheit und rechtmäßige Grundwasserbenutzung voraus (z.B. Nutzung privater Trinkwasserbrunnen)